

Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungsraum: Landgrafensaal im Rathaus Bad Karlshafen

Anwesend sind:	Lfd. Nr.	Tagesordnung:
<u>von der Stadtverordnetenversammlung:</u>		
Stadtverordnetenvorsteherin	1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
Janke, Steffi (FWG)		
Döring, Arndt (FWG)		
Eckermanns, Holger (SPD)	2	Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung eines ehrenamtlichen Stadtrates
Ernst, Oskar (CDU)		
Fernandes Sousa, Vanessa (FWG)		
Jordan, Sina Dr. (CDU)	3	2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 „An der Schlag“
Kasper, Bettina (SPD)		
Luft-Mittag, Yvonne (SPD)	4	Umsetzung des „Bau-Turbo“
Mahlmann, Christian (FWG)	a	Delegation der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO
Meckbach, Heiko (SPD)		
Rohrberg, Mateusz (SPD)		
Riedel, Jost (FWG)	b	Antrag der FWG-Fraktion: Grundsatzbeschluss zur Anwendung des § 246e BauGB („Bau-Turbo“) mit verbindlicher Öffentlichkeitsbeteiligung, Nutzung der Fristverlängerung und sozialem Wohnungsbau
Römer, Dorothe (FWG)		
Schendzielorz, Peter (CDU)		
Schröder, Paul (SPD)		
<u>vom Magistrat:</u>		
Bürgermeister Dittrich, Marcus	5	1. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges gem. § 28 GemHVO für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. März 2026
Erster Stadtrat Ewers, Joachim (SPD)		
Stadtrat Berger, Bernd (CDU)		
Stadtrat Lückert, Albert (CDU)		
Stadtrat Schachtschneider, Ulrich (FWG)	6	Vorlage des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts für das Haushalts- und Rechnungsjahr 2022
Stadtrat Schübeler, Josef (FWG)		
<u>als Schriftführerin:</u>	7	Antrag der FWG-Fraktion „Einrichtung einer Einwohnerfragestunde“
Krull, Jennifer		
<u>zu TOP-Nr. 3 und 4</u>	8	Antrag der FWG-Fraktion auf Prüfung und Entwicklung eines Kur- und Heilwaldkonzepts sowie Beantragung einer Zertifizierung nach PEFC-Standard für stadteigene bzw. stadtnahe gelegene Waldflächen im Gebiet der Stadt Bad Karlshafen
Strutzke, Matthias		
Müller, Stefanie		
<u>entschuldigt fehlen:</u>		
Stadtrat Eckermanns, Niklas (SPD)		
Stadträtin Löschner, Andrea (SPD)	9	Mitteilungen
Franz, Karl-Erwin (SPD)		
Hillebrand, Henning (CDU)	10	Anfragen und Anregungen

Die Stadtverordneten sind am 15.05.2026 für heute, 19.30 Uhr, zu einer im Landgrafensaal des Rathauses Bad Karlshafen stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

Die Sitzungsniederschrift umfasst die Seiten Nr. 39 bis 50 und 11 Anlagen.

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr, Ende der Sitzung: 20:40 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Janke
Stadtverordnetenvorsteherin

gez. Krull
Schriftführerin

Az.:
Hauptamt

Bad Karlshafen, 19. Mai 2026

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

Stadtverordnetenvorsteherin Steffi Janke eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und begrüßt die Anwesenden.

Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit wurden geprüft und festgestellt.

Beschlussvorschlag:

-/-

Beschluss:

Kenntnis genommen, festgestellt und zugestimmt.

Einwände gegen das Protokoll wurden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

dafür: -

dagegen: -

enthalten: -

Az.:

Bad Karlshafen, den 28. April 2026

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung des ehrenamtlichen Stadtrates Bernd Berger

Sachverhalt:

Nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Karlshafen besteht der Magistrat aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und sieben weiteren ehrenamtlichen Stadträten.

Die ehrenamtlichen Stadträte werden durch die Stadtverordnetenversammlung für die Zeitdauer der am 1. April 2026 begonnenen Wahlperiode gewählt. Herr Bernd Berger wurde in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21. April 2026 als ehrenamtliches Mitglied des Magistrates gewählt.

Nach § 46 Abs. 1 HGO werden die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die neue Amtszeit beginnt an dem Tag nach dem Ablauf der bisherigen Amtszeit.

Die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Ablegung eines Diensteides gelten auch für die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder.

Beschlussvorschlag:

Bürgermeister Dittrich händigt Herrn Bernd Berger die Ernennungsurkunde aus. Stadtverordnetenvorsteherin Janke führt Herrn Berger in sein Amt als Stadtrat ein, verpflichtet ihn und nimmt ihm den Diensteid nach § 72 Hessisches Beamtengesetz ab. -/-

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt. -/-

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15

dagegen: -

enthalten: -

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 „An der Schlagd“

Sachverhalt:

Es wird auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Änderung des Bebauungsplans Karlshafen Nr. 6 „An der Schlagd“ – Erweiterung des Änderungsbereichs vom 18. Juni 2024 und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbauch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 16. Dezember 2025 verwiesen.

In der Zeit vom 19. Januar bis einschließlich 18. Februar 2026 hat der Entwurf der 2. Änderung öffentlich ausgelegen. Dabei wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angehört. Von den 37 beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange haben vier eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen, acht eine Stellungnahme ohne Anregungen, sowie 25 keine Stellungnahme abgegeben. Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das bearbeitende Büro ANP in einer Abwägungstabelle zusammengestellt, ebenso dazu die Abwägungsempfehlung. Die wesentlichen Themen in den Stellungnahmen waren Hinweise zu Altlasten und zum Hochwasserschutz bzw. Überschwemmungsgebiet, der Anteil an Vegetationsflächen im Gebiet und die Aufzählung der Flurstücksnummern in Kapitel 2. Es konnten alle Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen entweder durch Klarstellungen und Ergänzungen in der Begründung oder durch Ergänzung eines Hinweises im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Die entgegengebrachten Bedenken konnten ausgeräumt werden.

Der Bebauungsplan mit Begründung zu der 2. Änderung des Bebauungsplans Karlshafen Nr. 6 „An der Schlagd“ sowie die Stellungnahmen mit Abwägungsempfehlung sind der Vorlage angefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den nachstehenden Beschlussvorschlag:

- 1.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „An der Schlagd“ keine Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Hinsichtlich der Behandlung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird den Abwägungsempfehlungen des bearbeitenden Büros ANP zugestimmt.
- 2.) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „An der Schlagd“ wird als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15

dagegen: -

enthalten: -

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Umsetzung Bau-Turbo: Delegation der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO

Sachverhalt:

Am 30. Oktober 2025 ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bau-Turbo 2025) in Kraft getreten. Anlass des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) ist insbesondere der Mangel an bezahlbarem Wohnraum, der insbesondere in vielen urbanen Räumen nach wie vor besteht.

Der Bau-Turbo ist eine bis zum 31.12.2030 befristete, bauplanungsrechtliche Sonderregelung (§ 246e BauGB), die es ermöglicht, bei Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung oder Nutzungsänderung von Gebäude zu Wohnzwecken unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorgaben des Bauplanungsrechts ohne Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans abzuweichen.

Zusätzlich zum neuen §246e BauGB gibt es Änderungen in den bestehenden Vorschriften (§§ 31 und 34 BauGB):

- § 31 Absatz 3 BauGB ermöglicht es, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (beplanter Innenbereich) mehr Wohnbebauung, auch über die Vorgaben des Plans hinaus, zuzulassen.
- Mit § 34 Absatz 3b BauGB werden im unbeplanten Innenbereich Neuerrichtungen von Wohngebäuden ermöglicht, wo sie sich nicht in den Bebauungszusammenhang einfügen.

Diese Abweichungen sind spezifischer gefasst als § 246e BauGB und gelten unbefristet.

Der Bau-Turbo kann somit innerhalb des Siedlungsbereichs, also im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne, und im unbeplanten Innenbereich angewendet werden. Zudem kann er im Außenbereich Anwendung finden, wenn das Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich steht (Bsp. s. Anlage).

Im Zuge des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens ist für Vorhaben nach § 246e BauGB, wie auch nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB, gemäß § 36a BauGB die Zustimmung der Stadt zur Wahrung der kommunale Planungshoheit erforderlich, da es sich um Abweichungen von Bauleitplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen handelt. In diesem Zusammenhang ist auch die Beteiligung der Öffentlichkeit möglich. Die Frist für die Zustimmung der Stadt beträgt drei Monate ab Eingang bei der Genehmigungsbehörde (Bauaufsicht Landkreis Kassel). Erfolgt seitens der Stadt keine Entscheidung innerhalb der Frist, gilt gemäß der neuen Regelung die Zustimmung als erteilt.

Für die Bauleitplanung der Stadt ist gewöhnlich die Stadtverordnetenversammlung zuständig, da die kommunale Planungshoheit eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund der Änderungen des BauGB durch den Bau-Turbo und insbesondere der darin enthaltenen kurzen Fristen wird seitens der Bauaufsichtsbehörde und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes empfohlen, in den durch die Änderung des BauGB genannten Einzelfällen die Zustimmung der Stadt durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO an den Magistrat zu delegieren. Ziel der Delegation an den Magistrat ist die Sicherstellung eines zeitnahen Prüfungs- und Entscheidungsprozesses im bauaufsichtlichen

Genehmigungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten, die bei Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung aufgrund der Sitzungsintervalle teilweise nicht sichergestellt werden kann. Die Planungshoheit der Stadt und insbesondere die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Bebauungspläne bleibt gewahrt.

Seitens des Bauamtes der Stadt Bad Karlshafen wird empfohlen, den Empfehlungen des HSGB und der Bauaufsicht zu folgen und den Magistrat zu ermächtigen, über die Zustimmung der Stadt gemäß § 36a BauGB zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den nachfolgenden Beschlussvorschlag:

„Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO, befristet bis zum 31. Dezember 2030 über die Zustimmung der Stadt nach § 36a BauGB in Bezug auf das am 30.10.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bau-Turbo 2025) zu entscheiden.“

Beschluss:

Es wird seitens der FWG-Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss zurückzuverweisen. -/-

Abstimmungsergebnis:

dafür: 6

dagegen: 9

enthalten: -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den nachfolgenden Beschlussvorschlag:

„Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO, befristet bis zum 31. Dezember 2030 über die Zustimmung der Stadt nach § 36a BauGB in Bezug auf das am 30.10.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bau-Turbo 2025) zu entscheiden.“

Abstimmungsergebnis:

dafür: 9

dagegen: 4

enthalten: 2

Az.:

Bad Karlshafen, den 21. Mai 2026

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Antrag der FWG -Fraktion „Grundsatzbeschluss zur Anwendung des § 246e BauGB („Bau-Turbo“) mit verbindlicher Öffentlichkeitsbeteiligung, Nutzung der Fristverlängerung und sozialem Wohnungsbau“

Sachverhalt:

Der § 246e BauGB („Bau-Turbo“) verfolgt das Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau zu beschleunigen und damit zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs beizutragen.

Gleichzeitig besteht das Erfordernis, städtebauliche Qualität, Transparenz und öffentliche Beteiligung angemessen zu berücksichtigen.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit trägt dazu bei, Planungsvorhaben nachvollziehbar zu gestalten, Konflikte frühzeitig zu erkennen und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, bei Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung die Entscheidungsfrist von drei auf vier Monate zu verlängern. Diese gesetzlich eröffnete Möglichkeit soll nach Möglichkeit genutzt werden, um Beschleunigung und Beteiligung in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Zudem soll bei größeren Bauvorhaben ein angemessener Anteil geförderten bzw. sozial gebundenen Wohnraums zur sozialen Durchmischung und zur Sicherung bezahlbaren Wohnraums beitragen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten insbesondere durch vertragliche Regelungen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung dieses Beschlusses kann zu zusätzlichen, projektabhängigen Aufwendungen im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung führen. Diese sind jedoch regelmäßig überschaubar und stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtumfang der jeweiligen Vorhaben. Demgegenüber kann eine frühzeitige Beteiligung dazu beitragen, Konflikte, Verzögerungen und mögliche rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Die Umsetzung von Anteilen geförderten Wohnraums erfolgt in der Regel durch Investoren im Rahmen städtebaulicher Verträge. Eine unmittelbare Haushaltsbelastung der Kommune entsteht dadurch grundsätzlich nicht; mögliche Auswirkungen auf Grundstückserlöse sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung legt folgende Grundsätze für die Anwendung des §246e BauGB („Bau-Turbo“) im Gebiet der Stadt fest:

1. Öffentlichkeitsbeteiligung und Fristnutzung

Bei der Anwendung des § 246e BauGB soll grundsätzlich eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.

Der Magistrat wird beauftragt, geeignete Verfahren vorzusehen, die eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen und die Nutzung der gesetzlich eröffneten verlängerten Entscheidungsfrist von drei auf vier Monaten ermöglichen.

2. Sozialer bzw. geförderter Wohnraum

Bei Bauvorhaben mit vier oder mehr Wohneinheiten soll im Rahmen der Anwendung des § 246e BauGB darauf hingewirkt werden, dass ein Anteil von 25 % der entstehenden Wohneinheiten als geförderter bzw. sozial gebundener Wohnraum realisiert wird.

Der Magistrat wird beauftragt, die Umsetzung insbesondere im Rahmen städtebaulicher Verträge oder vergleichbarer Instrumente zu prüfen und zu verhandeln. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

3. Transparenz und Rechenschaft

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu erläutern.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt. -/-

Abstimmungsergebnis:

dafür: 6

dagegen: 9

enthalten: -

Stadt
Bad Karlshafen

Eing. 08. Mai 2026

Antrag der ~~Stadtverordneten Dorothe Römer~~ - FWG-Fraktionzum Tagesordnungspunkt "Bau-Turbo" der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad
Karlshafen am 19. Mai 2026**Betreff: Grundsatzbeschluss zur Anwendung des § 246e BauGB („Bau-Turbo“) mit
verbindlicher Öffentlichkeitsbeteiligung, Nutzung der Fristverlängerung und sozialem
Wohnungsbau****Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung legt folgende Grundsätze für die Anwendung des § 246e
BauGB („Bau-Turbo“) im Gebiet der Stadt fest:**1. Öffentlichkeitsbeteiligung und Fristnutzung**Bei der Anwendung des § 246e BauGB soll grundsätzlich eine frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit erfolgen.Der Magistrat wird beauftragt, geeignete Verfahren vorzusehen, die eine angemessene
Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen und die Nutzung der gesetzlich eröffneten verlängerten
Entscheidungsfrist von drei auf vier Monaten ermöglichen.**2. Sozialer bzw. geförderter Wohnraum**Bei Bauvorhaben mit vier oder mehr Wohneinheiten soll im Rahmen der Anwendung des § 246e
BauGB darauf hingewirkt werden, dass ein Anteil von 25 % der entstehenden Wohneinheiten als
geförderter bzw. sozial gebundener Wohnraum realisiert wird.Der Magistrat wird beauftragt, die Umsetzung insbesondere im Rahmen städtebaulicher
Verträge oder vergleichbarer Instrumente zu prüfen und zu verhandeln. In begründeten
Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.**3. Transparenz und Rechenschaft**Abweichungen von diesen Grundsätzen sind gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu
erläutern.

Dorothe Römer
Fraktionsvorsitzende
06. Mai 2026

Begründung

Der § 246e BauGB („Bau-Turbo“) verfolgt das Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau zu beschleunigen und damit zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs beizutragen.

Gleichzeitig besteht das Erfordernis, städtebauliche Qualität, Transparenz und öffentliche Beteiligung angemessen zu berücksichtigen.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit trägt dazu bei, Planungsvorhaben nachvollziehbar zu gestalten, Konflikte frühzeitig zu erkennen und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, bei Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung die Entscheidungsfrist von drei auf vier Monate zu verlängern. Diese gesetzlich eröffnete Möglichkeit soll nach Möglichkeit genutzt werden, um Beschleunigung und Beteiligung in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Zudem soll bei größeren Bauvorhaben ein angemessener Anteil geförderten bzw. sozial gebundenen Wohnraums zur sozialen Durchmischung und zur Sicherung bezahlbaren Wohnraums beitragen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten insbesondere durch vertragliche Regelungen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung dieses Beschlusses kann zu zusätzlichen, projektabhängigen Aufwendungen im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung führen. Diese sind jedoch regelmäßig überschaubar und stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtumfang der jeweiligen Vorhaben.

Demgegenüber kann eine frühzeitige Beteiligung dazu beitragen, Konflikte, Verzögerungen und mögliche rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Die Umsetzung von Anteilen geförderten Wohnraums erfolgt in der Regel durch Investoren im Rahmen städtebaulicher Verträge. Eine unmittelbare Haushaltsbelastung der Kommune entsteht dadurch grundsätzlich nicht; mögliche Auswirkungen auf Grundstückserlöse sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Az.: 902.43
Kämmerei

Bad Karlshafen, 6. Mai 2026

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

1. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges gem. § 28 GemHVO für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. März 2026

Sachverhalt:

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Dabei ist auch die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einzubeziehen. Zur weiteren Vermittlung des Stands des Haushaltsvollzuges wurden zudem die Ansätze der Haushaltsplanung 2026 den Buchungen der laufenden Buchführung (Stand: 31. März 2026) gegenübergestellt.

Seitens der Verwaltung wurde für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März ein Bericht erstellt, der folgende Punkte beinhaltet:

- Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit gem. Muster 20 der GemHVO,
- Verfügbare Mittel je Investition (Finanzplan).

Aus der Auswertung „Finanzplan“ sind die verfügbaren Haushaltsmittel für die Investitionsmaßnahmen zu ersehen.

Die Buchungen zur Auflösung der Sonderposten (Zuschüsse) und Abschreibungen erfolgen erst zum Jahresende, so dass hier eine Hochrechnung erfolgt, um eine verbesserte Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Um auf detaillierte Sachverhalte eingehen zu können wird vorgeschlagen, dass Fragestellungen zu einzelnen Positionen rechtzeitig vor der Sitzung an die Verwaltung gerichtet werden, damit die Budgetverantwortlichen hierzu Stellung nehmen können.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den 1. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges in seiner Sitzung am 5. Mai 2026 einstimmig den nachfolgenden Beschluss beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der 1. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges gem. § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Haushaltsjahr 2026 inkl. des Finanzstatusberichtes zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit gem. Muster 20 der GemHVO wird zur Kenntnis genommen. Der Haushaltsvollzugsbericht ist ebenfalls der Aufsichtsbehörde (RP Kassel) und dem Landkreis zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt. -/-

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15

dagegen: -

enthalten: -

Az.: 916.53
Kämmerei

Bad Karlshafen, 6. Mai 2026

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Vorlage des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts für das Haushalts- und Rechnungsjahr 2022

Sachverhalt:

Der Magistrat hat den Jahresabschluss 2022 in seiner Sitzung am 2. Dezember 2024 festgestellt und diesen der Stadtverordnetenversammlung per E-Mail am 3. Dezember 2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der doppische Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 prüfungsfähig vorgelegt.

Mit Schreiben vom 14. April 2026 legt die Revision nunmehr den beiliegenden Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses vor. Laut dem im Schlussbericht enthaltenen Bestätigungsvermerk hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (HGO § 113) legt der Magistrat den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gleichzeitig ist über eine Entlastung des Magistrats zu entscheiden (HGO § 114 Abs. 1).

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2026 einstimmig den nachfolgenden Beschlussvorschlag beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Schlussbericht der Revision des Landkreises Kassel über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 vom 14. April 2026 wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung hat lt. dem im Prüfungsbericht enthaltenen Bestätigungsvermerk zu keinen Einwendungen geführt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 114 Abs. 1 HGO den von der Revision des Landkreises Kassel geprüften Jahresabschluss 2022. Für das Rechnungsjahr 2022 wird der Magistrat von der Stadtverordnetenversammlung entlastet.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt. -/-

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15

dagegen: -

enthalten: -

Az.:

Bad Karlshafen, den 8. Februar 2026

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Antrag der FWG-Fraktion „Einrichtung einer Einwohnerfragestunde“

Sachverhalt:

Der Zweck der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung ist das Wohlergehen unseres Gemeinwesens. Für viele Einwohnerinnen und Einwohner ist die Arbeit der politischen Gremien vor Ort, insbesondere der Stadtverordnetenversammlung, sehr abstrakt und teilweise unverständlich. Das zeigt sich zunehmend darin, dass sich bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung keine oder nur eine kleine „interessierte Öffentlichkeit“ einfindet. Es sollten Wege gefunden werden, den Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang zu politischen Entscheidungen zu erleichtern. Eine Fragestunde würde den Einwohnerinnen und Einwohnern unmittelbar Gehör verschaffen, die parlamentarische Arbeit wäre transparenter und durch Antworten auf Fragen für Einwohnerinnen und Einwohner verständlicher.

Beschlussvorschlag:

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Möglichkeit zu geben, nach dem regulären Ende der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen sowie Anregungen an diese zu richten.

Die Fragen und Anregungen sollen sich auf die Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehen und sind auf jeweils 3 Fragen pro Person begrenzt.

Die Fragestunde soll nicht länger als 30 Minuten dauern und endet spätestens um 22.30 Uhr. Sie kann jederzeit beendet werden, wenn keine Fragen mehr anstehen.

Die Pflicht zur Teilnahme gem. § 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erstreckt sich nicht auf die Bürgerfragestunde.

Die Leitung übernimmt der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder sein/ihr Stellvertreter. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand. Ein allgemeines Debattieren über Wünsche und Forderungen soll nicht passieren.

Anregungen, insbesondere bei Verwaltungsfragen, sollen nicht nur nach der Sitzung, sondern schon im Vorfeld bei der Stadt eingereicht werden können, um eine kompetentere und schnellere Beantwortung zu ermöglichen.

Eine Protokollierung der Einwohnerfragestunde ist nicht vorgesehen.

Im Einzelfall kann die Einwohnerfragestunde entfallen, dies ist jeweils mit der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben.

Diese Regelung soll bis zum 31. Dezember 2027 gelten.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt. -/-

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15

dagegen: -

enthalten: -



Freie Wählergemeinschaft
Bad Karlshafen - Helmarshausen

FWG - Bad Karlshafen - Helmarshausen | Am Reservoir 2 | 34385 Bad Karlshafen

An die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Bad Karlshafen
-Stadtverordnetenvorsteherin-
Hafenplatz 8
34385 Bad Karlshafen

Stadt Bad Karlshafen	
Eing.	09. Feb. 2026
	<i>[Signature]</i>

Bad Karlshafen, den 08.02.2026

Antrag für die nächste Stadtverordnetenversammlung

„Einrichtung einer Einwohnerfragestunde“

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,
sehr geehrte Damen und Herren,

die FWG-Fraktion beantragt die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde, welche regelmäßig nach dem Ende der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung stattfinden soll.

Begründung:

Der Zweck der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung ist das Wohlergehen unseres Gemeinwesens. Für viele Einwohnerinnen und Einwohner ist die Arbeit der politischen Gremien vor Ort, insbesondere der Stadtverordnetenversammlung, sehr abstrakt und teilweise unverständlich. Das zeigt sich zunehmend darin, dass sich bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung keine oder nur eine kleine „interessierte Öffentlichkeit“ einfindet. Es sollten Wege gefunden werden, den Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang zu politischen Entscheidungen zu erleichtern. Eine Fragestunde würde den Einwohnerinnen und Einwohnern unmittelbar Gehör verschaffen, die parlamentarische Arbeit wäre transparenter und durch Antworten auf Fragen für Einwohnerinnen und Einwohner verständlicher.

Beschlussvorschlag:

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Möglichkeit zu geben, nach dem regulären Ende der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen sowie Anregungen an diese zu richten.

Die Fragen und Anregungen sollen sich auf die Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehen und sind auf jeweils 3 Fragen pro Person begrenzt.

Die Fragestunde soll nicht länger als 30 Minuten dauern und endet spätestens um 22.30 Uhr. Sie kann jederzeit beendet werden, wenn keine Fragen mehr anstehen.

Die Pflicht zur Teilnahme gem. § 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erstreckt sich nicht auf die Bürgerfragestunde.

Die Leitung übernimmt der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder sein/ihr Stellvertreter. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand. Ein allgemeines Debattieren über Wünsche und Forderungen soll nicht passieren.

Anregungen, insbesondere bei Verwaltungsfragen, sollen nicht nur nach der Sitzung, sondern schon im Vorfeld bei der Stadt eingereicht werden können, um eine kompetentere und schnellere Beantwortung zu ermöglichen.

Eine Protokollierung der Einwohnerfragestunde ist nicht vorgesehen.

Im Einzelfall kann die Einwohnerfragestunde entfallen, dies ist jeweils mit der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben.

Es wird vorgeschlagen, den Antrag zunächst in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen. Weitere mündliche Erläuterungen folgen.

Mit freundlichem Gruß



Christian Mahlmann, Fraktionsvorsitzender

Az.:

Bad Karlshafen, den 8. Mai 2026

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Antrag der FWG -Fraktion „Prüfung und Entwicklung eines Kur- und Heilwaldkonzepts sowie Beantragung einer Zertifizierung nach PEFC-Standard für stadteigene bzw. stadtnah gelegene Waldflächen im Gebiet der Stadt Bad Karlshafen

Sachverhalt:

Die Stadt Bad Karlshafen verfügt aufgrund ihrer landschaftlich reizvollen Lage im Weserbergland sowie der Nähe zu den Naturparks Reinhardswald und Solling-Vogler über hochwertige Wald- und Naturflächen mit besonderem Erholungswert.

In Verbindung mit den bestehenden gesundheitsbezogenen Einrichtungen, insbesondere der Rehabilitationsklinik Carolinum Bad Karlshafen, bestehen erhebliche Potenziale zur Weiterentwicklung des Standortes als Gesundheits-, Präventions- und Erholungsstandort.

Das PEFC-System (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) ist ein international anerkanntes Zertifizierungssystem für nachhaltige Forstwirtschaft. Es stellt sicher, dass Wälder nach ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeitskriterien bewirtschaftet werden. Innerhalb dieses Systems existiert ein spezifischer Zusatzzertifizierungsstandard für Erholungs-, Kur- und Heilwälder, der durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen geprüft und vergeben wird.

Kriterien der angestrebten Zertifizierung

Die Zertifizierung orientiert sich insbesondere an folgenden Kriterien:

- nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung nach PEFC-Standards
- hohe ökologische Qualität und Biodiversität
- Eignung für Erholungs-, Gesundheits- und Präventionsnutzung
- ruhige, störungsarme Waldstrukturen
- naturverträgliches Wege- und Erschließungssystem
- Besucherlenkung zum Schutz sensibler Bereiche
- Einbindung gesundheitsbezogener Nutzung (Prävention, Rehabilitation)
- Kooperation mit Forst-, Gesundheits- und Regionalpartnern
- Vereinbarkeit von Erholungsnutzung und Forstwirtschaft

Durch die Einbindung der Naturparke Reinhardswald und Solling-Vogler sowie die Prüfung einer interkommunalen und länderübergreifenden Zusammenarbeit mit Kommunen in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (NRW) können zusätzliche Entwicklungspotenziale im Bereich Naturtourismus, Gesundheitswirtschaft und regionaler Kooperation erschlossen werden. Die vorgeschaltete Prüf- und Konzeptphase stellt sicher, dass eine mögliche Zertifizierung auf einer fachlich belastbaren Grundlage erfolgt und alle relevanten Partner eingebunden werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Durchführung der Prüfung sowie die Erarbeitung des Konzepts entstehen zunächst überschaubare Verwaltungskosten durch Abstimmung und Koordination mit externen Fachstellen und Kooperationspartnern.

Die Kosten einer möglichen Zertifizierung sowie der Umsetzung konkreter Maßnahmen sind derzeit nicht abschließend bezifferbar und hängen vom Ergebnis der Prüfung sowie etwaigen Fördermöglichkeiten ab. Es besteht die Möglichkeit, dass ein zertifizierter Erholungs-, Kur- und Heilwald mittel- bis langfristig positive Effekte auf Tourismus, Gesundheitswirtschaft und regionale Wertschöpfung in Bad Karlshafen entfaltet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. Prüfung und Konzeptentwicklung

die Eignung stadteigener sowie stadtnah gelegener Waldflächen im Gebiet der Stadt Bad Karlshafen für eine Zertifizierung nach dem PEFC-Zusatzzertifizierungsstandard für Erholungs-, Kur- und Heilwälder zu prüfen und in Zusammenarbeit mit fachlich geeigneten Institutionen, insbesondere HessenForst, dem Naturpark Reinhardswald, dem Naturpark Solling-Vogler sowie der Rehabilitationsklinik Carolinum Bad Karlshafen, ein entsprechendes fachliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Dabei sind insbesondere die bestehende gesundheitsbezogene Infrastruktur am Standort Bad Karlshafen sowie die Potenziale naturbasierter Prävention und Rehabilitation einzubeziehen.

2. Interkommunale und länderübergreifende Zusammenarbeit (IKZ)

Im Rahmen der Konzeptentwicklung soll geprüft werden, inwieweit eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit benachbarten Kommunen sowie länderübergreifenden Partnern aus Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (NRW) im Kontext der Naturparke Reinhardswald und Solling-Vogler sinnvoll und förderfähig ist.

Ziel ist die Nutzung regionaler Synergien in den Bereichen Naturtourismus, Gesundheitsförderung und nachhaltige Waldentwicklung.

3. Zertifizierung und Umsetzungsschritte

Auf Grundlage der Prüfung die erforderlichen Schritte zur Beantragung und Umsetzung einer Zertifizierung nach dem PEFC-Zusatzzertifizierungsstandard für Erholungs-, Kur- und Heilwälder einzuleiten, sofern die fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Berichterstattung

Der Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisse der Prüfung, das erarbeitete Konzept, mögliche Förderprogramme, die Kosten sowie die Auswirkungen auf Tourismus, Gesundheitswirtschaft, interkommunale Zusammenarbeit und Stadtentwicklung zu berichten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Antrag zur Erörterung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15

dagegen: -

enthalten: -

FWG-Fraktion

Antrag der ~~Stadtverordneten Dorothe Römer~~ zur Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Karlshafen am 19. Mai 2026

Stadt Bad Karlshafen	
Eing.	08. Mai 2026
	

Betreff:

Prüfung und Entwicklung eines Kur- und Heilwaldkonzepts sowie Beantragung einer
Zertifizierung nach PEFC-Standard für stadteigene bzw. stadtnah gelegene Waldflächen im
Gebiet der Stadt Bad Karlshafen

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. Prüfung und Konzeptentwicklung

die Eignung stadteigener sowie stadtnah gelegener Waldflächen im Gebiet der Stadt Bad
Karlshafen für eine **Zertifizierung nach dem PEFC-Zusatzzertifizierungsstandard für
Erholungs-, Kur- und Heilwälder** zu prüfen und in Zusammenarbeit mit fachlich geeigneten
Institutionen, insbesondere HessenForst, dem Naturpark Reinhardswald, dem Naturpark
Solling-Vogler sowie der Rehabilitationsklinik Carolinum Bad Karlshafen, ein entsprechendes
fachliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Dabei sind insbesondere die bestehende gesundheitsbezogene Infrastruktur am Standort Bad
Karlshafen sowie die Potenziale naturbasierter Prävention und Rehabilitation einzubeziehen.

2. Interkommunale und länderübergreifende Zusammenarbeit (IKZ)

Im Rahmen der Konzeptentwicklung soll geprüft werden, inwieweit eine interkommunale
Zusammenarbeit (IKZ) mit benachbarten Kommunen sowie länderübergreifenden Partnern aus
Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (NRW) im Kontext der Naturparke
Reinhardswald und Solling-Vogler sinnvoll und förderfähig ist.

Ziel ist die Nutzung regionaler Synergien in den Bereichen Naturtourismus,
Gesundheitsförderung und nachhaltige Waldentwicklung.

3. Zertifizierung und Umsetzungsschritte

auf Grundlage der Prüfung die erforderlichen Schritte zur Beantragung und Umsetzung einer
**Zertifizierung nach dem PEFC-Zusatzzertifizierungsstandard für Erholungs-, Kur- und
Heilwälder** einzuleiten, sofern die fachlichen, rechtlichen und organisatorischen
Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Berichterstattung

der Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisse der Prüfung, das erarbeitete Konzept, mögliche Förderprogramme, die Kosten sowie die Auswirkungen auf Tourismus, Gesundheitswirtschaft, interkommunale Zusammenarbeit und Stadtentwicklung zu berichten.

Begründung

Die Stadt Bad Karlshafen verfügt aufgrund ihrer landschaftlich reizvollen Lage im Weserbergland sowie der Nähe zu den Naturparken Reinhardswald und Solling-Vogler über hochwertige Wald- und Naturflächen mit besonderem Erholungswert.

In Verbindung mit den bestehenden gesundheitsbezogenen Einrichtungen, insbesondere der Rehabilitationsklinik Carolinum Bad Karlshafen, bestehen erhebliche Potenziale zur Weiterentwicklung des Standortes als Gesundheits-, Präventions- und Erholungsstandort.

Das **PEFC-System (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes)** ist ein international anerkanntes Zertifizierungssystem für nachhaltige Forstwirtschaft. Es stellt sicher, dass Wälder nach ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeitskriterien bewirtschaftet werden. Innerhalb dieses Systems existiert ein spezifischer Zusatzzertifizierungsstandard für Erholungs-, Kur- und Heilwälder, der durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen geprüft und vergeben wird.

Kriterien der angestrebten Zertifizierung

Die Zertifizierung orientiert sich insbesondere an folgenden Kriterien:

- nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung nach PEFC-Standards
- hohe ökologische Qualität und Biodiversität
- Eignung für Erholungs-, Gesundheits- und Präventionsnutzung
- ruhige, störungsarme Waldstrukturen
- naturverträgliches Wege- und Erschließungssystem
- Besucherlenkung zum Schutz sensibler Bereiche
- Einbindung gesundheitsbezogener Nutzung (Prävention, Rehabilitation)
- Kooperation mit Forst-, Gesundheits- und Regionalpartnern
- Vereinbarkeit von Erholungsnutzung und Forstwirtschaft

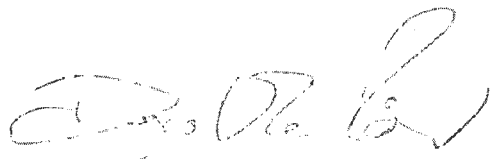
Durch die Einbindung der Naturparke Reinhardswald und Solling-Vogler sowie die Prüfung einer interkommunalen und länderübergreifenden Zusammenarbeit mit Kommunen in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (NRW) können zusätzliche Entwicklungspotenziale im Bereich Naturtourismus, Gesundheitswirtschaft und regionaler Kooperation erschlossen werden.

Die vorgeschaltete Prüf- und Konzeptphase stellt sicher, dass eine mögliche Zertifizierung auf einer fachlich belastbaren Grundlage erfolgt und alle relevanten Partner eingebunden werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Durchführung der Prüfung sowie die Erarbeitung des Konzepts entstehen zunächst überschaubare Verwaltungskosten durch Abstimmung und Koordination mit externen Fachstellen und Kooperationspartnern.

Die Kosten einer möglichen Zertifizierung sowie der Umsetzung konkreter Maßnahmen sind derzeit nicht abschließend bezifferbar und hängen vom Ergebnis der Prüfung sowie etwaigen Fördermöglichkeiten ab. Es besteht die Möglichkeit, dass ein zertifizierter Erholungs-, Kur- und Heilwald mittel- bis langfristig positive Effekte auf Tourismus, Gesundheitswirtschaft und regionale Wertschöpfung in Bad Karlshafen entfaltet.


ABG - Fraktionsvorsitzender
08. Mai 2016

Az.:

Bad Karlshafen, den 18. Mai 2026

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**Mitteilungen**Sachverhalt:**1. Jahresbericht Gewässerschutzbeauftragter**

Der Jahresbericht 2025 des Gewässerschutzbeauftragten zum Betrieb der Abwasseranlagen wurde übersandt. Besondere Vorkommnisse waren im Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen.

2. Begleitung Umsetzung Gemeindeverwaltungsverband

Der Magistrat hat die Firma Komprax Result/Frau Carmen Möller mit der weiteren Begleitung des IKZ-Projektes (Umsetzung Gemeindeverwaltungsverband) für die Jahre 2026 und 2027 beauftragt.

3. Machbarkeitsstudie Bauhof

Der Magistrat hat die wirtschaftlichste Bieterin mit der Machbarkeitsstudie für die Standortprüfung zur zukünftigen Unterbringung des Bauhofes zum Angebotspreis von 16.398,20 Euro brutto beauftragt.

4. Stadtradeln

Vom 24. Mai 2026 bis 13. Juni 2026 findet die Aktion „Stadtradeln“ wieder statt. Interessierte können sich online unter www.stadtradeln.de registrieren, einem bestehenden Team beitreten oder ein eigenes gründen und direkt losradeln. Die gefahrenen Kilometer lassen sich per Stadtradeln-App erfassen.

Beschlussvorschlag:

- / -

Beschluss:

- / -

Abstimmungsergebnis:

dafür: -

dagegen: -

enthalten: -

Az.:

Bad Karlshafen, den 19. Mai 2026

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**Anfragen und Anregungen**Sachverhalt:

Es wird angefragt, ob die Flotte Weser ihr Angebot auf der Weser eingestellt hat. Bürgermeister Dittrich berichtet, dass die Stadt Beverungen ebenfalls nicht mehr von der Flotte Weser angefahren wird. In der nächsten Woche finden Gespräche mit der Stadt Beverungen bezüglich des Fahrplanes des Fahrgastschiffes Hessen statt.

Es wird um Mitteilung gebeten, wann die nächste Sitzung der Friedhofskommission stattfindet. Bürgermeister Dittrich teilt mit, dass die nächste Sitzung vermutlich nach den Sommerferien anberaumt wird.

Es wird um Sachstand bezüglich der neuen Tore für den Friedhof Helmarshausen gebeten. Bauamtsleiter Strutzke berichtet, dass für die Tore die Werkstattpläne zur Prüfung vorgelegt worden sind, hierzu gibt es noch Abstimmungsbedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeitung „Hofgeismar Aktuell“ in der Altstadt in Helmarshausen nicht zugestellt wird.

Es wird angefragt, wann die nächste Sitzung des Präventionsrates stattfindet. Bürgermeister Dittrich antwortet, dass voraussichtlich nach den Sommerferien eine Sitzung terminiert wird.

Seitens der Verwaltung wurde den Mitgliedern der Gremien Rundgänge für die städtischen Liegenschaften angeboten. Es wird angefragt, ob die Möglichkeit besteht, dass auch interessierte Bürger an den Rundgängen teilnehmen. Bürgermeister Dittrich möchte die Rundgänge auf die Gremienmitglieder begrenzen, eventuell kann ein Tag der offenen Tür für bestimmte Bereiche geplant werden.

Beschlussvorschlag:

- / -

Beschluss:

- / -

Abstimmungsergebnis:

dafür: -

dagegen: -

enthalten: -